



An den Grossen Rat

16.1507.01

15.5154.02

ED/P161507/P155154

Basel, 9. November 2016

Regierungsratsbeschluss vom 8. November 2016

**Ratschlag zur „Motion Brigitta Gerber und Konsorten betreffend unzureichende Umsetzung des Grossratsbeschlusses vom 22.10.2014 über Fördermassnahmen im Schulgesetz“ – Entwurf für die Anpassung des Schulgesetzes**

# Inhalt

<b>1. Ausgangslage</b> .....	<b>3</b>
1.1 Motion Brigitta Gerber und Konsorten .....	3
1.2 Stellungnahme des Regierungsrats .....	4
1.3 Überweisung der Motion .....	4
<b>2. Entwurf für die Anpassung des Schulgesetzes</b> .....	<b>4</b>
<b>3. Weitere Erlassänderungen</b> .....	<b>5</b>
3.1 § 131 Abs. 1 lit. h Schulgesetz.....	5
3.2 Sonderpädagogikverordnung.....	5
<b>4. Umsetzung</b> .....	<b>6</b>
<b>5. Finanzielle Auswirkungen</b> .....	<b>6</b>
<b>6. Stellungnahme des Erziehungsrats</b> .....	<b>7</b>
<b>7. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung</b> .....	<b>7</b>
<b>8. Antrag</b> .....	<b>8</b>

## 1. Ausgangslage

In Erfüllung der am 28. Oktober 2015 an den Regierungsrat überwiesenen „Motion Brigitta Gerber und Konsorten betreffend unzureichende Umsetzung des Grossratsbeschlusses vom 22. Oktober 2014 über Fördermassnahmen im Schulgesetz“ hat der Regierungsrat einen Entwurf zu einer entsprechenden Änderung des Schulgesetzes erarbeitet.

### 1.1 Motion Brigitta Gerber und Konsorten

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 21. Mai 2015 die nachstehende Motion Brigitta Gerber und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Am 22.10.2014 hat der Grosse Rat das Schulgesetz mit folgendem Zusatz verabschiedet (fett dargestellt):

§ 131. Voraussetzungen für die Bewilligung

g) Die Privatschule gewährleistet, dass für alle Schülerinnen und Schüler, die möglicherweise einen besonderen Bildungsbedarf haben, in ausreichender Form der Förderbedarf festgestellt wird. **Sie werden dabei vom Kanton unterstützt.**“

h) Die Privatschule gewährleistet, dass die Schülerinnen und Schüler Zugang zu schulinternen oder schulexternen privaten Förderangeboten haben.

Die Begründung des Antrags Gerber - mündlich im Plenum dargelegt und schriftlich dem Antrag mitgegeben - verlangte, dass der Kanton allen Kindern gleichermassen Förderangebote finanziert, unabhängig vom Besuch einer öffentlichen oder privaten Schule. Dabei ging es ausdrücklich nicht um Mehrausgaben. Vielmehr sollen die Mittel - wie in der Vergangenheit von der IV weiterhin (!) an alle Kinder mit Förderbedarf gehen. Der Antrag wurde vom Rat mit grossem Mehr (56 Ja, 31 Nein, 4 Enthaltungen) angenommen.

Die Regierung ist offensichtlich überzeugt, den Zusatz inzwischen umgesetzt zu haben, indem sie den Förderbedarf neu über den Schulpsychologischen Dienst feststellen lässt. Tatsächlich setzt sie den Grossratsbeschluss damit aber nur unzureichend um. Denn sie finanziert weiterhin keine Förderangebote, wenn das Kind eine private Schule oder einen privaten Kindergarten besucht.

Vor dem Sonderpädagogik-Konkordat hatten alle Schülerinnen und Schüler Zugang zu Förderangeboten, unabhängig vom Besuch einer Volks- oder Privatschule. Die Kosten übernahm im Wesentlichen die IV. Mit dem Sonderpädagogik-Konkordat ist die Verantwortung von der IV auf den Kanton übergegangen. Heute gibt der Kanton den Volksschulen Mittel, aus denen die Schulleitungen Förderangebote finanzieren. Die Mittel erhält der Kanton weiterhin vom Bund, neu aber über den Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen.

Schülerinnen und Schüler von Privatschulen sind von den Förderangeboten ausgeschlossen worden, als die Verantwortung auf den Kanton übergang. Heute müssen sie selbst dafür zahlen. Das können viele nicht. Die Motion korrigiert diesen Missstand und sorgt dafür, dass alle Schülerinnen und Schüler Förderangebote erhalten wie vor der Umsetzung des Sonderpädagogik-Konkordats.

Deshalb bitten die Unterzeichnenden die Regierung, dem Grossen Rats möglichst schnell, bis spätestens in einem Jahr, das Schulgesetz mit folgender Präzisierung vorzulegen (fett dargestellt):

§ 131. Voraussetzungen für die Bewilligung

g) Die Privatschule gewährleistet, dass für alle Schülerinnen und Schüler, die möglicherweise einen besonderen Bildungsbedarf haben, in ausreichender Form der Förderbedarf festgestellt wird. Sie werden dabei vom Kanton unterstützt.

**h) Der Kanton gewährleistet, dass Schülerinnen und Schüler aller Schulen gleichermassen Zugang und finanzielle Unterstützung für Förderangebote und verstärkte Massnahmen erhalten, wenn ein besonderer Bildungsbedarf besteht.**

Brigitta Gerber, Aeneas Wanner, Georg Mattmüller, Martin Lüchinger, Urs Müller-Walz, Joël Thüring, Christian Egeler, Rolf von Aarburg, Annemarie Pfeifer, Anita Lachenmeier-Thüring, Michael Wüthrich, Andreas Zappalà, Eduard Rutschmann, Emmanuel Ullmann, Tanja Soland, Jürg Meyer, David Jenny, Beatriz Greuter“

## 1.2 Stellungnahme des Regierungsrats

Mit Schreiben vom 18. August 2015 hat der Regierungsrat zur Motion im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Die Motion ist rechtlich zulässig. Im Hinblick auf die Gesetzessystematik sollte korrekterweise die Unterstützung durch den Kanton getrennt von den Voraussetzungen für die Bewilligung einer Privatschule geregelt werden, beispielsweise in einem separaten § 133a Schulgesetz.

Der Grossratsbeschluss vom 22. Oktober 2014 betraf die Verpflichtung des Kantons, die Privatschulen bei der Feststellung des Förderbedarfs zu unterstützen, was seit diesem Zeitpunkt gewährleistet wird. Der Grossratsbeschluss wird deshalb vom Regierungsrat korrekt und entsprechend den rechtlichen Bestimmungen umgesetzt.

Das Anliegen der Motionärinnen und Motionäre betrifft die Finanzierung der Förderangebote durch den Kanton. Damit würde die bisherige sachgerechte und ausgewogene Regelung, dass der Kanton die Privatschülerinnen und -schüler nur bei den nicht planbaren verstärkten Massnahmen unterstützt, aufgehoben. Die Regelung würde auf die Förderangebote Heilpädagogik, Deutsch als Zweitsprache, Begabtenförderung, Logopädie und Psychomotorik ausgeweitet.

Die Umsetzung der Motion hätte jährlich wiederkehrende Kosten in der Höhe von rund 3 Mio. Franken zur Folge. Eine Kompensation durch die Reduktion der Ausgaben für die staatlichen Schulen ist nicht möglich.

## 1.3 Überweisung der Motion

Mit Beschluss vom 28. Oktober 2015 hat der Grosse Rat dem Regierungsrat die Motion Brigitta Gerber und Konsorten zur Ausarbeitung einer Vorlage innert einem Jahr überwiesen.

In der Debatte hat die Motionärin festgehalten: „Der rechtliche Teil ist dann auch sehr klar verständlich und weist auf mögliche rechtstextliche Missverständnisse von Seiten der Motionäre hin, die tatsächlich wichtig sind und aufgenommen werden sollen. Aber aufgrund dieser offensichtlich zu weit gefassten Kategorie zu sagen, dass die Motion auch Hochbegabte an Privatschulen fördern wolle und dass das unglaublich viel koste, finde ich schwierig. Wir haben drei Vorstösse zu diesem Thema eingereicht. Wir haben zuerst einen Änderungsantrag gewonnen und der Regierung gestellt, wir haben eine schriftliche Anfrage eingereicht und schliesslich die Motion. Es ist klar, worum es geht. Es geht um die Logo- und Psychomotorik.“

## 2. Entwurf für die Anpassung des Schulgesetzes

Zwischen dem Motionstext und dem Ziel der Motionärinnen und Motionäre gibt es eine Differenz: Gemäss Motionstext soll der Kanton gewährleisten, dass Schülerinnen und Schüler aller Schulen gleichermassen Zugang und finanzielle Unterstützung für Förderangebote und verstärkte Massnahmen erhalten, wenn ein besonderer Bildungsbedarf besteht. Gemäss der mündlichen Aussage der Motionärin Brigitta Gerber in der Sitzung des Grossen Rats vom 28. Oktober 2015 geht es nur um die Förderangebote Logopädie und Psychomotorik. Der Regierungsrat hat deshalb einen Entwurf für eine Schulgesetzänderung ausgearbeitet, der diesem mündlich vorgetragenen Ziel der Motionärin entspricht.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Kanton Basel-Stadt bereits heute zusätzlich zu den verstärkten Massnahmen für die separative Schulung in Sonderschulen und Privatschulen verstärkte Massnahmen für die integrative Schulung von Schülerinnen und Schüler in Privatschulen übernimmt. Im Jahr 2015 betragen diese 150'000 Fr. Diese werden weiterhin übernommen.

Der Regierungsrat schlägt für die Ergänzung des Schulgesetzes die folgende Formulierung vor:

§ 133a. *Sonderpädagogisches Angebot für Schülerinnen und Schüler von Privatschulen*

<sup>1</sup> Für schulpflichtige Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf, die eine Privatschule besuchen und Aufenthalt im Kanton haben, stellt die Volksschulleitung die Förderangebote Logopädie und Psychomotorik bereit, einschliesslich der dafür notwendigen Feststellung des Förderbedarfs und Beratung.

<sup>2</sup> Art und Umfang der Förderangebote, einschliesslich der dafür notwendigen Feststellung des Förderbedarfs und Beratung, entsprechen den Leistungen an den staatlichen Schulen.

<sup>3</sup> Über Art und Umfang der Förderangebote entscheidet die zuständige Stelle der Volksschulleitung.

Der Regierungsrat stimmt diesem Schulgesetzentwurf zu und beantragt dem Grossen Rat dessen Erlass. Es ist der Motionärin zuzustimmen, dass vor dem Wirksamwerden des neuen Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen (NFA) am 1. Januar 2008 die Schülerinnen und Schüler der Privatschulen die staatlichen, durch die eidgenössische Invalidenversicherung finanzierten Angebote Logopädie und Psychomotorik nutzen konnten und dies mit der Auflösung des Logopädischen Dienstes (LPD) und der Integration der Angebote in die Volksschulen nicht mehr möglich ist.

### **3. Weitere Erlassänderungen**

#### **3.1 § 131 Abs. 1 lit. h Schulgesetz**

Zusätzlich zur Ergänzung des Schulgesetzes mit dem neuen § 133a ist die Bewilligungsvoraussetzung von § 131 Abs. 1 lit. h Schulgesetz anzupassen, welche wie folgt lautet: „Die Privatschule gewährleistet, dass die Lehr- und Fachpersonen Zugang zu schulinternen oder schulexternen privaten Förderangeboten haben.“ Wenn nun neu Förderangebote von der zuständigen Stelle der Volksschulleitung angeboten werden, ist der Hinweis auf private Förderangebote aufzuheben. Neu soll die Formulierung wie folgt lauten: „Die Privatschule gewährleistet, dass alle Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf Zugang zu Förderangeboten haben“.

#### **3.2 Sonderpädagogikverordnung**

In der Sonderpädagogikverordnung (SPV) vom 21. Dezember 2010 (SG 412.750) ist in § 8a festgehalten, dass der Staat keine Kosten übernimmt, die für Förderangebote von Privatschulen anfallen. Diese Bestimmung muss bei Annahme der Schulgesetzänderung angepasst werden. Es müsste insbesondere geregelt werden, nach welchem Verfahren die Schülerinnen und Schüler Zugang zu den von der Volksschulleitung bereitgestellten Förderangeboten erhalten. Im Weiteren angepasst werden müssen bei Annahme der Schulgesetzänderung § 10a Abs. 3 und § 12a der Sonderpädagogikverordnung, deren Regelungen über die sonderpädagogischen Angebote der Privatschulen dann nicht mehr zutreffend sind.

## 4. Umsetzung

Wenn der Grosse Rat die Änderung des Schulgesetzes beschliesst, wird die Volksschulleitung für die Privatschülerinnen und -schüler der Primarstufe und Sekundarstufe I mit Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt eine zentrale Stelle einrichten, welche mit denselben kollektiven Förderressourcen ausgestattet wird wie die staatlichen Schulen (siehe Ziff. 5). Mit diesen kollektiven Ressourcen werden Lehr- und Fachpersonen angestellt, die die Privatschülerinnen und -schüler mit besonderem Bildungsbedarf vor Ort fördern. Dazu müssen die Privatschulen die entsprechenden Räumlichkeiten zur Verfügung stellen. Bei ausserkantonalen Privatschulen ist eine Förderung vor Ort aus organisatorischen und logistischen Gründen nicht möglich, weshalb diese Förderung in Räumlichkeiten der Volksschule erfolgen muss. Wie bei den staatlichen Schulen werden bei der Förderung die Schülerinnen und Schüler vorrangig berücksichtigt, die den dringendsten Förderbedarf haben (vgl. § 6 Abs. 4 SPV). Des Weiteren kann die Förderung wie in den staatlichen Schulen durch die Förderung der gesamten Klasse, innerhalb einer Gruppe oder wo nötig auch einzeln erfolgen (§§ 6 Abs. 3 und 6a Abs. 1 SPV). Damit die Gemeinden Bettingen und Riehen nicht eine parallele Struktur aufbauen müssen und weil für die Bewilligung und die Aufsicht der Privatschulen der Kanton zuständig ist, schlägt der Regierungsrat vor, dass die Volksschulleitung die Förderangebote auch für die Schülerinnen und Schüler mit Wohnort in den Gemeinden bereitstellt. Entsprechend den Grundsätzen des neuen innerkantonalen Finanzausgleichs (FILA 2) werden sich aber die Gemeinden an der Finanzierung des Angebots für die Schülerinnen und Schüler mit Wohnort in den Gemeinden beteiligen.

## 5. Finanzielle Auswirkungen

Anspruch auf die Leistungen haben die Kinder und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf, die eine Privatschule besuchen und Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt haben (vgl. den Schulgesetzentwurf in Ziffer 2). Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule im Kanton Basel-Stadt besuchen, kann der Statistik „Lernende öffentlicher und privater Kindergärten und Schulen nach Wohnort“<sup>1</sup> entnommen werden. Gemäss der Statistik für das Jahr 2014 besuchten während der obligatorischen Schulzeit insgesamt 1'301 Schülerinnen und Schüler eine Privatschule im Kanton Basel-Stadt. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die eine ausserkantonale Privatschule besuchen, wird vom Kanton Basel-Stadt nicht erhoben. Sie kann jedoch aus den dem Kanton zur Verfügung stehenden Daten des Bundesamtes für Statistik herausgelesen werden. Für das letzte verfügbare Schuljahr 2013/14 ergeben sich insgesamt 322 Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz in Basel-Stadt haben und eine ausserkantonale Privatschule besuchen. Für die Aufteilung dieser Schülerinnen und Schüler auf die einzelnen Schulstufen wird die entsprechende prozentuale Aufteilung der Schülerinnen und Schüler in Privatschulen im Kanton Basel-Stadt herangezogen. Da in vorliegendem Ratschlag nur die finanziellen Auswirkungen auf den Kanton beschrieben werden sollen, sind bei der Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Kindergarten und der Primarschule die Anzahl der Schülerinnen und Schüler abzuziehen, die ihren Wohnort in den Gemeinden Bettingen und Riehen haben. Da es für die Privatschulen hierzu keine genauen Angaben gibt, ist vorliegend auf den Anteil der Schülerinnen und Schüler an den öffentlichen Schulen abzustellen. Im Schuljahr 2015/16 haben 1/7 aller Kinder ihren Wohnort in den Gemeinden Bettingen und Riehen. Aufgeschlüsselt nach den einzelnen Schulstufen wird deshalb bei der Berechnung der finanziellen Auswirkungen für den Kanton von den folgenden Schülerinnen- und Schülerzahlen ausgegangen:

Schülerinnen und Schüler mit Besuch einer Privatschule im Kanton Basel-Stadt:

Kindergarten: 385 Schülerinnen und Schüler Basel,  
Primarschule: 554 Schülerinnen und Schüler Basel,  
Sekundarschule: 206 Schülerinnen und Schüler.

<sup>1</sup> <http://www.statistik.bs.ch/dms/statistik/tabellen/15/1/t15-1-02.xlsx>

Schülerinnen und Schüler mit Besuch einer ausserkantonalen Privatschule:

Kindergarten: 95 Schülerinnen und Schüler Basel,  
Primarschule: 137 Schülerinnen und Schüler Basel,  
Sekundarschule: 51 Schülerinnen und Schüler.

Total Schülerinnen und Schüler mit Besuch einer Privatschule:

Kindergarten: 480 Schülerinnen und Schüler Basel,  
Primarschule: 691 Schülerinnen und Schüler Basel,  
Sekundarschule: 257 Schülerinnen und Schüler.

Gemäss Budget 2016 wurden vom Kanton für Logopädie und Psychomotorik 382 Franken pro Schülerin oder Schüler des Kindergartens und der Primarschule als kollektive Ressourcen zugeteilt, welche auch den geringen Bedarf an der Sekundarschule abdecken.

Basierend auf der Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Jahr 2013/14 entstehen für die Förderangebote Logopädie und Psychomotorik folgende Kosten:

- 1'171 Schülerinnen und Schüler (KG und PS) x Fr. 382 = Fr. 447'000
- 10% zusätzliche Kosten für Leitung und Administration: Fr. 45'000
- geschätzte Kosten: Fr. 492'000

Wenn der Kanton das Förderangebot auch für die Schülerinnen und Schüler mit Wohnort in den Gemeinden bereitstellt, entstehen zusätzliche Kosten von 81'000 Franken, die aber von den Gemeinden voll abgegolten würden.

## **6. Stellungnahme des Erziehungsrats**

Der Erziehungsrat hat den Entwurf der Schulgesetzänderung an seiner Sitzung vom 12. September 2016 besprochen und nimmt dazu wie folgt Stellung:

„Der Erziehungsrat unterstützt die vom Regierungsrat Basel-Stadt vorgeschlagene Ergänzung des Schulgesetzes vom 4. April 1929 (SG 410.100) mit einem neuen § 133a betreffend das sonderpädagogische Angebot für Schülerinnen und Schüler von Privatschulen.

Die Mitglieder des Erziehungsrats befürworten die im Ratschlag beschriebene Variante, welche vorsieht, dass die Volksschulleitung für Privatschülerinnen und Privatschüler die Förderangebote Logopädie und Psychomotorik bereitstellt.

Der Erziehungsrat ist sich bewusst, nicht über Kompetenzen im Finanzbereich zu verfügen. Dennoch ist er der Ansicht, dass für diesen Themenkomplex eine Lösung angeboten werden sollte.“

## **7. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung**

Das Finanzdepartement hat die vorliegende Verordnungsänderung gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 auf die finanzielle und wirtschaftliche Tragweite und das Justiz- und Sicherheitsdepartement auf die Aufnahme in die Gesetzessammlung geprüft. Der Vortest zur Klärung der Betroffenheit von Unternehmen hat ergeben, dass keine negative Betroffenheit vorliegt und damit keine Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) durchzuführen ist.

## 8. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes und die „Motion Brigitta Gerber und Konsorten betreffend unzureichende Umsetzung des Grossratsbeschlusses vom 22. Oktober 2014 über Fördermassnahmen im Schulgesetz“ als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

### Beilage

- Beschlussentwurf für die Änderung des Schulgesetzes mit K + C Stempel
- Synoptische Darstellung der Änderung des Schulgesetzes
- Vortest zur Regulierungsfolgenabschätzung
- Prüfung des Finanzdepartements nach § 8 Finanzhaushaltgesetz



## Schulgesetz

Änderung vom ....

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben] sowie in den Bericht der [hier Kommission eingeben] [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben], beschliesst:

I.

Das Schulgesetz vom 4. April 1929 wird wie folgt geändert:

§ 131 Abs. 1 lit h erhält folgende neue Fassung:

h) Die Privatschule gewährleistet, dass alle Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf Zugang zu Förderangeboten haben.

Es wird folgender neuer § 133a eingefügt:

**§ 133a. Sonderpädagogisches Angebot für Schülerinnen und Schüler von Privatschulen**

<sup>1</sup> Für schulpflichtige Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf, die eine Privatschule besuchen und Aufenthalt im Kanton haben, stellt die Volksschulleitung die Förderangebote Logopädie und Psychomotorik bereit, einschliesslich der dafür notwendigen Feststellung des Förderbedarfs und Beratung.

<sup>2</sup> Art und Umfang der Förderangebote, einschliesslich der dafür notwendigen Feststellung des Förderbedarfs und Beratung, entsprechen den Leistungen an den staatlichen Schulen.

<sup>3</sup> Über Art und Umfang der Förderangebote entscheidet die zuständige Stelle der Volksschulleitung.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft auf Beginn des Schuljahres 2017/18 am 14. August 2017 wirksam. Sollte aufgrund eines allfällig erhobenen Referendums der Wirksamkeitstermin nicht eingehalten werden können, bestimmt im Falle der Annahme der Vorlage der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.



**Synoptische Darstellung der Änderung des Schulgesetzes vom 4. April 1929 (SG 410.100) betreffend die Umsetzung der «Motion Brigitta Gerber und Konsorten betreffend unzureichende Umsetzung des Grossratsbeschlusses vom 22.10.2014 über Fördermassnahmen im Schulgesetz»**

Aktueller Gesetzestext	Vorgeschlagene Änderung
<p><b>§ 131.</b> Voraussetzungen für die Bewilligung  <sup>1</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>a) Die Trägerschaft bekennt sich zu den Grundrechten und den demokratischen Grundwerten und ist einem Menschenbild verpflichtet, das die Mündigkeit des Einzelnen in einer pluralistischen Gesellschaft als höchstes Bildungsziel anerkennt. Sie orientiert sich daran in ihrem Handeln.</p> <p>b) Die Privatschule verfügt über eine transparente Organisationsstruktur mit einer strategischen und operativen Führung und einem eigenen Qualitätsmanagement mit internem Beschwerdeverfahren.</p> <p>c) Die Privatschule verfügt über ein angemessenes pädagogisches Konzept und Programm.</p> <p>d) Der Eintritt in die Primarstufe erfolgt im gleichen Jahr wie bei den staatlichen Schulen.</p> <p>e) Die Privatschule bietet eine vergleichbare Anzahl an jährlichen Unterrichtsstunden wie die staatlichen Schulen an.</p> <p>f) Der Unterricht</p> <p>f1) erfüllt am Ende des Schulangebots die nationalen Bildungsstandards der EDK für die obligatorische Schule in den Fächern Schulsprache, Fremdsprachen, Mathematik und Naturwissenschaften und bietet Unterricht in musischen und gestalterischen Fächern sowie Sport an; oder</p> <p>f2) erfüllt ein ausländisches oder internationales Curriculum und bietet Deutschunterricht in einem von der Volksschulleitung</p>	<p><b>§ 131.</b> Voraussetzungen für die Bewilligung  <sup>1</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>a) Die Trägerschaft bekennt sich zu den Grundrechten und den demokratischen Grundwerten und ist einem Menschenbild verpflichtet, das die Mündigkeit des Einzelnen in einer pluralistischen Gesellschaft als höchstes Bildungsziel anerkennt. Sie orientiert sich daran in ihrem Handeln.</p> <p>b) Die Privatschule verfügt über eine transparente Organisationsstruktur mit einer strategischen und operativen Führung und einem eigenen Qualitätsmanagement mit internem Beschwerdeverfahren.</p> <p>c) Die Privatschule verfügt über ein angemessenes pädagogisches Konzept und Programm.</p> <p>d) Der Eintritt in die Primarstufe erfolgt im gleichen Jahr wie bei den staatlichen Schulen.</p> <p>e) Die Privatschule bietet eine vergleichbare Anzahl an jährlichen Unterrichtsstunden wie die staatlichen Schulen an.</p> <p>f) Der Unterricht</p> <p>f1) erfüllt am Ende des Schulangebots die nationalen Bildungsstandards der EDK für die obligatorische Schule in den Fächern Schulsprache, Fremdsprachen, Mathematik und Naturwissenschaften und bietet Unterricht in musischen und gestalterischen Fächern sowie Sport an; oder</p> <p>f2) erfüllt ein ausländisches oder internationales Curriculum und bietet Deutschunterricht in einem von der Volksschulleitung</p>

<p>festzulegenden Umfang an.</p> <p>g) Die Privatschule gewährleistet, dass für alle Schülerinnen und Schüler, die möglicherweise einen besonderen Bildungsbedarf haben, in ausreichender Form der Förderbedarf festgestellt wird. Sie werden dabei vom Kanton unterstützt.</p> <p>h) Die Privatschule gewährleistet, dass die Schülerinnen und Schüler Zugang zu schulinternen oder schulexternen privaten Förderangeboten haben.</p> <p>i) Die Privatschule gewährleistet, dass die Lehr- und Fachpersonen geeignete Lehrmittel verwenden.</p> <p>j) Die Privatschule beschäftigt zur Mehrheit Lehrpersonen, die ein von der EDK anerkanntes Diplom oder einen ausländischen staatlichen oder einen privaten Abschluss haben, der dem staatlichen Diplom entspricht.</p> <p>k) Die Privatschule gewährleistet, dass ein Übertritt in inländische oder ausländische staatliche Schulen, in internationale Bildungsangebote oder in Ausbildungsgänge erreicht wird.</p> <p>l) Die Räumlichkeiten entsprechen den Mindestvorschriften des Kinder- und Jugendgesundheitsdiensts.</p>	<p>festzulegenden Umfang an.</p> <p>g) Die Privatschule gewährleistet, dass für alle Schülerinnen und Schüler, die möglicherweise einen besonderen Bildungsbedarf haben, in ausreichender Form der Förderbedarf festgestellt wird. Sie werden dabei vom Kanton unterstützt.</p> <p>h) Die Privatschule gewährleistet, <b>dass alle Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf Zugang zu Förderangeboten haben.</b></p> <p>i) Die Privatschule gewährleistet, dass die Lehr- und Fachpersonen geeignete Lehrmittel verwenden.</p> <p>j) Die Privatschule beschäftigt zur Mehrheit Lehrpersonen, die ein von der EDK anerkanntes Diplom oder einen ausländischen staatlichen oder einen privaten Abschluss haben, der dem staatlichen Diplom entspricht.</p> <p>k) Die Privatschule gewährleistet, dass ein Übertritt in inländische oder ausländische staatliche Schulen, in internationale Bildungsangebote oder in Ausbildungsgänge erreicht wird.</p> <p>l) Die Räumlichkeiten entsprechen den Mindestvorschriften des Kinder- und Jugendgesundheitsdiensts.</p>
	<p><b>§ 133a. Sonderpädagogisches Angebot für Schülerinnen und Schüler von Privatschulen</b></p> <p><sup>1</sup> Für schulpflichtige Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf, die eine Privatschule besuchen und Aufenthalt im Kanton haben, stellt die Volksschulleitung die Förderangebote Logopädie und Psychomotorik bereit, einschliesslich der dafür notwendigen Feststellung des Förderbedarfs und Beratung.</p> <p><sup>2</sup> Art und Umfang der Förderangebote, einschliesslich der dafür notwendigen Feststellung des Förderbedarfs und Beratung, entsprechen den Leistungen an den staatlichen Schulen.</p> <p><sup>3</sup> Über Art und Umfang der Förderangebote entscheidet die zuständige Stelle der Volksschulleitung.</p>



## Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

### Teil A:

### Klärung der Betroffenheit („Vortest“)

**Titel des Geschäfts:** „Ratschlag zur Motion Brigitta Gerber und Konsorten betreffend unzureichende Umsetzung des Grossratsbeschlusses vom 22.10.2014 über Fördermassnahmen im Schulgesetz“ - Entwürfe für die Anpassung des Schulgesetzes

**P-Nr.:** 155154

**Erlassform:**  Gesetz  Verordnung

**Federführendes Departement:**  PD  BVD  ED  FD  GD  JSD  WSU

Ist folgende Frage mit „Ja“ zu beantworten, liegt eine Betroffenheit der Wirtschaft vor, d.h. die Regulierungsfolgenabschätzung (Teil B) ist durchzuführen.

1. Können Unternehmen vom Vorhaben direkt oder indirekt negativ betroffen sein? (direkt: z.B. in Form von Kosten, Berichtspflichten, Auflagen; indirekt: z.B. Verschlechterung der Standortattraktivität)

Ja       Nein

Der Vortest zur Betroffenheit ist obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlages an den Grossen Rat. Liegt keine Betroffenheit der Wirtschaft vor, ist dies in einem separaten Abschnitt („Regulierungsfolgenabschätzung“) im Bericht bzw. Ratschlag kurz zu begründen. Ist eine Betroffenheit festgestellt worden, ist Teil B des Fragenkatalogs auszufüllen.

#### Empfehlung:

Der Regierungsrat empfiehlt, den Fragebogen bereits bei der Ausarbeitung des Erlasses bzw. dessen Revision zu berücksichtigen und nach dessen Finalisierung auszufüllen.



P155154

**Ratschlag zur „Motion Brigitta Gerber und Konsorten betreffend unzureichende Umsetzung des Grossratsbeschlusses vom 22. 10. 2014 über Fördermassnahmen im Schulgesetz“ – Entwürfe für die Anpassung des Schulgesetzes**

**Prüfung nach § 8 Finanzhaushaltgesetz**

Das Finanzdepartement hat das vorliegende Geschäft vom 3. August 2016 gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 geprüft.

<b>Stellungnahme</b>	-
<b>Vorbehalte</b>	Ohne Vorbehalt
<b>Datum</b>	13. September 2016, lap

Dieses Formular ist nach Abschluss der Prüfung vom Fachdepartement bei der Traktandierung den Unterlagen an den Regierungsrat beizulegen.

Das Finanzdepartement weist darauf hin, dass die erfolgte Fachprüfung nach § 8 des Finanzhaushaltgesetzes die politische Wertung der Vorsteherin / des Vorstehers des Finanzdepartements nicht präjudiziert.